

## **Autofahrer:innen mit Behinderung**

Ein wichtiger Aspekt zur Förderung von Menschen mit Behinderung ist es, deren Mobilität zu erhalten.

Zu diesem Zweck können verschiedene Begünstigungen von Autofahrer:innen und/oder Beifahrer:innen in Anspruch genommen werden.

### **Parkausweis gemäß § 29 b StVO**

Besitzer eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitäts einschränkung auf Grund einer Behinderung“ können die Ausstellung eines Ausweises gemäß § 29 b StVO beantragen. Mit diesem Ausweis können zahlreiche Begünstigungen (z. B. in Kurzparkzonen unbeschränkt parken, Behindertenparkplätze benützen etc.) in Anspruch genommen werden.

Die Anträge sind bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministerium-service gebührenfrei einzubringen.

Ausweisbesitzer können auch um Errichtung "eigener Behindertenparkplätze" in unmittelbarer Nähe des Wohnortes bzw. Arbeitsplatzes ansuchen. Derartige Ansuchen sind gebührenpflichtig.

### **Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe**

Für Fahrzeuge, die von Inhabern eines § 29 b StVO Ausweises abgestellt werden oder in denen solche Personen befördert werden, gilt die Befreiung von der Parkgebühr, wenn die Fahrzeuge mit dem Parkausweis gekennzeichnet sind.

### **Befreiung von der Entrichtung der motorbezogenen Versicherungssteuer**

Inhaber:innen eines gültigen Behindertenpasses mit einer der folgenden Eintragungen

- Blindheit
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel,

können bei einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle um Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer beantragen.

### **Kostenlose Autobahnvignette**

Menschen mit Behinderungen, welche von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind, haben Anspruch auf die kostenlose Jahresvignette. Liegt bereits eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer vor, werden die Daten automatisch in das neue System übertragen und wird die Vignette seit Dezember 2019 automatisch in digitaler Form ausgestellt.

Wenn Sie ab 1.12.2019 erstmalig diese Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen, ist ein Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zu stellen.

### **Befreiung von der Normverbrauchsabgabe bei Kauf eines Kraftfahrzeuges**

Seit 30.10.2019 sind Menschen mit Behinderungen unter nachstehenden Voraussetzungen beim Kauf eines Kraftfahrzeuges von der Entrichtung der Normverbrauchsabgabe befreit. Seit 1. Juli 2021 ist die Befreiung auch für Leasingfahrzeuge möglich.

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit und eigene Lenkerberechtigung oder Glaubhaftmachung, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für die persönliche Fortbewegung des Menschen mit Behinderung benutzt wird.

### **Mobilitätshilfen für Berufstätige**

Nachstehende Zuschüsse können Menschen mit Behinderungen zu den Kosten gewährt werden, die mit der Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind.

Voraussetzung ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Die Antragstellung erfolgt jeweils bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

### **Zuschuss zur Erlangung einer Lenkerberechtigung**

Ein Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung kann gewährt werden, sofern die Erreichung des Arbeitsplatzes dem Menschen mit Behinderung nur unter Benützung eines Kraftfahrzeuges möglich ist. Der Zuschuss ist nicht vom Einkommen abhängig und kann bis zu 50 % der Kosten betragen.

### **Mobilitätszuschuss**

Der Mobilitätszuschuss ist eine Pauschalabgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes im Zusammenhang mit der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Gewährung erfolgt für begünstigte Behinderte unabhängig vom Einkommen.

### **Zuschüsse zum Ankauf eines Kraftfahrzeuges**

Zum Ankauf und zur behinderungsbedingten Ausstattung von Kraftfahrzeugen können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss ist abhängig vom Einkommen und wird bis zur Höhe der neunfachen Ausgleichstaxe zuzüglich behinderungsbedingter Ausstattung gewährt.

Die Antragstellung kann zusätzlich auch bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat erfolgen.

### **Mobilitätshilfen für Pensionsbezieher:innen**

Zuschüsse zum Ankauf und zur behinderungsbedingten Adaptierung von Kraftfahrzeugen können beim Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice und bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat beantragt werden.

### **Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages beim ARBÖ und ÖAMTC**

Beide Kraftfahrorganisationen gewähren Autofahrer:innen mit Behinderungen ermäßigte Mitgliedsbeiträge.

KOBV, 2022